

Herr
Marc ANDRE

m.andre.weg6hk5ne8@foi.fragden
staat.at

BMI - II/1/c (Referat II/1/c)
bmi-II-1-c@bmi.gv.at

Reinhard Rethaller
Sachbearbeiter/in

Reinhard.Rethaller@bmi.gv.at
+43 (01) 531263813
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an bmi-II-1-c@bmi.gv.at [bmi-II-1-](mailto:bmi-II-1-c@bmi.gv.at)
c@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMI-OA1350/0186-II/1/c/201921-0.265.212

ANDRE Marc; Organisation; Dienstbetrieb; Beschwerden über Sicherheitsexekutive: Allgemein

Sehr geehrte Frau Andre,

das in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres (BM.I) eingerichtete Fachreferat für Beschwerdeangelegenheiten bezieht sich auf Ihre beiden Anfragen vom 10. April 2021 und teilt Ihnen dazu folgendes mit:

Frage 1) - Ist die Polizei in Wien dazu verpflichtet dir ihren Namen und die Dienstnummer zu sagen? Was tun wenn sie die Bitte zur Auskunft verweigern?

Hinsichtlich dieser Fragestellung ist auf die Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung - RLV) zu verweisen.

§ 9 der Richtlinien-Verordnung (RLV) regelt die Modalitäten betreffend „Dienstnummer“ wie folgt:

Bekanntgabe der Dienstnummer

§ 9.

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben von einer Amtshandlung Betroffenen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekanntzugeben. Dies gilt nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Die Bekanntgabe der Dienstnummer aus anderen Anlässen ist dem Organ freigestellt.

(2) Die Dienstnummer ist in der Regel durch Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte bekanntzugeben. Sofern gewährleistet ist, daß dem Betroffenen die Dienstnummer auf andere Weise unverzüglich zur Kenntnis gelangt, kann diese auch auf andere zweckmäßige Weise bekanntgegeben werden. Die zusätzliche Nennung seines Namens ist dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes freigestellt.

(3) Im Falle des gleichzeitigen Einschreitens mehrerer Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer geschlossenen Einheit kann die Auskunft (Abs. 1) auch der Kommandant erteilen. Er kann den Betroffenen, sofern er ihm seine eigene Karte aushändigt, hinsichtlich jener Organe, die gegen ihn eingeschritten sind, auf eine schriftliche Anfrage verweisen. Das einzelne Organ kommt seiner Verpflichtung (Abs. 1) auch dann nach, wenn es den Betroffenen an den Kommandanten verweist.

Auf die Bekanntgabe des Namens besteht hingegen kein Rechtsanspruch.

§ 89 SPG sieht ein besonderes Rechtsschutzverfahren zur Überprüfung der Einhaltung von Richtlinien vor der Dienstaufsichtsbehörde und in weiterer Folge vor dem Landesverwaltungsgericht vor.

Frage 2) - Gibt es bei einer Ordnungstörung eine Verwarnung genauso wie bei der Ruhestörung bevor es zu einer Strafe kommt?

Bei einer Ruhestörung kann die Polizei ja nicht schon beim ersten Mal 40€ verlangen sondern erst wenn sie ein zweites Mal kommen müssen. Ist das bei einer Ordnungsstörung genauso oder gibt es erst eine Verwarnung oder einen Platzverweis?

Im Zusammenhang mit dieser Fragestellung ist auf § 81 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) zu verweisen.

Diese Norm regelt die Modalitäten der „Ordnungsstörung“ wie folgt:

Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe **bis zu 500 Euro** zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(1a) Wer durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Von der Festnahme eines Menschen, der bei einer Störung der öffentlichen Ordnung auf frischer Tat betreten wurde und der trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht (§ 35 Z 3 VStG), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der Störung durch Anwendung eines oder beider gelinderer Mittel (Abs. 3) verhindert werden kann.

(3) Als gelindere Mittel kommen folgende Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht:

1. die Wegweisung des Störers vom öffentlichen Ort;
2. das Sicherstellen von Sachen, die für die Wiederholung der Störung benötigt werden.

(4) Sichergestellte Sachen sind auf Verlangen auszufolgen

1. dem auf frischer Tat Betretenen, sobald die Störung nicht mehr wiederholt werden kann, oder
2. einem anderen Menschen, der Eigentum oder rechtmäßigen Besitz an der Sache nachweist, sofern die Gewähr besteht, daß mit diesen Sachen die Störung nicht wiederholt wird.

(5) Solange die Sachen noch nicht der Sicherheitsbehörde übergeben sind, kann der auf frischer Tat Betretene das Verlangen (Abs. 4) an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, die die Sache verwahren.

(6) Wird ein Verlangen (Abs. 4) nicht binnen sechs Monaten gestellt oder unterläßt es der innerhalb dieser Zeit nachweislich hiezu aufgeforderte Berechtigte (Abs. 4 Z 1 oder 2), die Sachen von der Behörde abzuholen, so gelten sie als verfallen. Im übrigen ist § 43 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

Anmerkungen zur Frage 2):

Mit „Ruhestörungen“ werden Sie wohl die „Lärmtatbestände“ in den jeweiligen Landesgesetzen meinen. Hier liegt die Vollzugszuständigkeit bei den Ländern; die Polizei hat lediglich (im jeweils gegebenen Umfang) am Vollzug mitzuwirken. Weiterführende Fragen wären an die Länder zu richten.

Das BM.I hofft, Ihnen mit dieser Information gedient zu haben und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Wien, am 14. April 2021

Für den Bundesminister:

Reinhard Rethaller